

FRAGEN UND ANTWORTEN

Entschädigungsverfahren laut Gesetz 118/1990

1) **NACHWEISE für die Verfolgung:** Muss ich beweisen, was mir passiert ist? **JA!**

Jeder der eine Leistung beantragen möchte, muss den Sachverhalt auf den er seinen Antrag stützt **belegen**. Für Sachverhalte in Rumänien (Verschleppung, Deportation, Zwangswohnsitzverfügungen) sind dabei **rumänische** Unterlagen vorzulegen (nicht etwa deutsche Urkunden wie Registrierschein oder Heimkehrerbescheinigung, die nur nachträgliche Feststellungen einer deutschen Dienststelle wiedergeben und für das Verfahren in Rumänien nicht relevant sind).

In erster Reihe können rumänische Bescheinigungen (Adeverinte) vorgelegt werden, in denen die erlittene Maßnahme bescheinigt wird. Oft wurden Maßnahmen ins **rumänische Arbeitsbuch** eingetragen. Dann reicht eine vollständige Kopie des Arbeitsbuches. Liegen weder Adeverinte vor, noch ein bestätigendes Arbeitsbuch, kann versucht werden, eine neue Bescheinigung zu beschaffen. Je nach Sachverhalt kann das Rathaus am Verschleppungsort in Rumänien oder die eigene Kirchengemeinde (in Siebenbürgen z.B. das Landeskonsistorium in Hermannstadt) eine Bescheinigung in rumänischer Sprache ausstellen. Wenn diese einfachen Belegmöglichkeiten nicht bestehen, kann ein Verfahren auf Ausstellung eines Verfolgungsbeleges bei der Dienststelle zur Verwaltung der Securitate-Archive (CNSAS) in Bukarest eingeleitet werden. Der erforderliche Antrag kann im Downloadbereich auf www.fabritius.de ausgedruckt und mit den im Vordruck erwähnten Unterlagen an die dort genannte Adresse eingereicht werden. Erfahrungsgemäß dauert ein solches Verfahren bei der CNSAS aber mehrere Monate, so dass den anderen Nachweismöglichkeiten der Vorzug eingeräumt werden sollte. Bei Bedarf können Sachverhalte auch durch zwei Zeugenaussagen belegt werden. Zeugenaussagen müssen beglaubigt werden. Es kann das zweisprachige Formular „Zeugenaussage“ verwendet werden. Zeugen müssen auch angeben, woher diese das Erklärte wissen und ggf. dafür einen eigenen Beleg beifügen (z.B.: sie waren auch verschleppt und können das durch einen Nachweis belegen).

2) **LEBENS BESCH E I N I G U N G.** Wofür dient eine Lebensbescheinigung und wie bekomme ich die?

Da die meisten Sachverhalte weit in der Vergangenheit liegen und Betroffene in vorgerücktem Alter sind, benötigt die Behörde eine Bescheinigung darüber, dass der betreffende Entschädigungsbewerber noch lebt. Die erforderliche Lebensbescheinigung ist **auf dem dafür vorgesehenen zweisprachigen Vordruck „CERTIFICAT DE VIATA“** (Downloadbereich auf www.fabritius.de) auszustellen, was von jedem Meldeamt, Rathaus etc, kostenlos für Rentenzwecke erledigt wird. Dafür reicht es aus, die zweite Seite (B) des Vordrucks mit den eigenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) auszufüllen und mit dem eigenen Ausweis bei der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung vorzusprechen, um die Unterschrift zu beglaubigen. Alle anderen Fragen im Vordruck müssen nicht beantwortet werden.

3) **Z A H L U N G S E R K L Ä R U N G.** Wofür eine Zahlungserklärung und wie besorge ich die?

Damit die Entschädigungsleistung in Euro aus Rumänien nach Deutschland überwiesen wird, ist die Zusendung einer Zahlungserklärung (declaratie de transfer) auf einem speziellen Formular an die Behörde in Rumänien erforderlich (Vordruck im Downloadbereich auf www.fabritius.de). Der sorgfältig ausgefüllten Zahlungserklärung ist zum Beleg der Bankdaten ein Kontoauszug Ihrer Bank im Original beizufügen. In der Zahlungserklärung müssen nicht Ihre Kontonummer und Bankleitzahl sondern die Bankdaten für Zahlungen aus dem Ausland (Rumänien) eingetragen werden. Diese finden Sie als IBAN und BIC Nr. in Ihren Bankunterlagen. Die Zahlungserklärung können Sie selbst ausfüllen oder Hilfe bei Ihrer Bank holen.

4) **P E R S O N E N S T A N D S U R K U N D E N:** Wofür braucht man Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden?

Damit die Entschädigungsleistung aus Rumänien genehmigt werden kann, muss die Behörde die Identität zwischen der Person des Antragstellers und der von der Verfolgung betroffenen Personen genau feststellen. Dafür sind je nach Fall diverse Urkunden nötig. Ist z.B. im Verschleppungsnachweis (vgl. Punkt 1) noch der Mädchennamen oder ein früher geführter Namen des Betroffenen eingetragen, muss durch Personenstandsurkunden der Bezug zum heute geführten Namen des Antragstellers belegt werden. Wird der Antrag für einen verstorbenen Ehegatten gestellt, muss sowohl das Ableben als auch die Ehe belegt werden. Auch muss erklärt werden, dass nach dem Tode des Ehegatten keine neue Ehe eingegangen wurde. Dafür kann der Vordruck im Downloadbereich verwendet werden. Sachverhalte in Rumänien (Geburt, Eheschließung, Ableben) sind durch die Unterlagen aus Rumänien zu belegen (nicht etwa durch in Deutschland für deutsche Behörden nachträglich angelegte Familienbücher). In Deutschland ausgestellt Urkunden für Sachverhalte in Deutschland (Heirat oder Ableben in Deutschland) können in beglaubigter Übersetzung in die rumänische Sprache vorgelegt werden. Erforderliche Übersetzungen können in unserer Kanzlei direkt gefertigt und beglaubigt werden.

5) **Muss ich persönlich nach Rumänien reisen? Wie stelle ich die Anträge?**

Das Gesetz 211/2013 regelt in Abs.2 die Zuständigkeit. Eine persönliche Antragsstellung ist bei der Behörde im Landkreis am letzten Wohnsitz in Rumänien möglich. Der Begriff „persönliche Antragsstellung“ bezeichnet den Urheber der Willenserklärung (des Antrages) und nicht den Weg, den diese zur Behörde finden muss. **Man muss also NICHT persönlich nach Rumänien fahren.** Ein „persönlicher Antrag“ muss **vom Antragsteller persönlich unterschrieben** sein, nach aktuellen Informationen soll die **Unterschrift auf dem Antrag beglaubigt** werden. Für beide Verfahrensschritte im Entschädigungsverfahren muss ein separater Antrag gestellt werden (auf Feststellung der Berechtigung an die Sozialbehörde AJPIS, danach auf Auszahlung der Leistung an die Rentenbehörde CJP). Der Erlass allgemeinverbindlicher Anwendungsbestimmungen für das neue Gesetz wurde angeregt. Sobald diese vorliegen, werden wir ergänzend informieren. Die unter Download angebotenen Antragsvordrucke enthalten alle nach heutigem Kenntnisstand erforderlichen Angaben. Zur Vermeidung von Fristversäumnissen sollte der Feststellungsantrag AJPIS vorsorglich gestellt werden, allerdings kann es auch dazu kommen, dass der Antrag in Abhängigkeit künftiger Ausführungsvorschriften noch ergänzt werden muss. Darüber informieren wir an dieser Stelle. Mandanten, die eine Bearbeitung dieser Verfahren in unserer Kanzlei in Auftrag gegeben haben, werden nach abschließender Klärung der Anwendungsvorschriften automatisch informiert. Rückfragen sind nicht erforderlich.